

RS OGH 1977/4/19 4Ob70/77, 4Ob65/79, 4Ob134/81, 4Ob116/83 (4Ob117/83), 9ObA241/91, 8ObA247/92, 9ObA2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1977

Norm

ABGB §879 Cllo1

ABGB §1152 D

Rechtssatz

Bei der Bestimmung der Kriterien für eine (freiwillige) Besserstellung von Dienstnehmern ist der Dienstgeber frei; er darf sie nur nicht im Einzelfall willkürlich und ohne sachlichen Grund zum Nachteil eines einzelnen Dienstnehmers verlassen. Es kommt daher nicht immer drauf an, ob auch bei dem Dienstnehmer, dem die angestrebte Leistung verweigert wurde, Voraussetzungen vorliegen, die deren vergleichbar sind, die bei den Dienstnehmern bestehen, denen die Leistung gewährt wurde, sondern ob von den der Gewährung der Leistung zugrundegelegten Kriterien im Einzelfall willkürlich abgegangen wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/77

Entscheidungstext OGH 19.04.1977 4 Ob 70/77

Veröff: Arb 9581

- 4 Ob 65/79

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 4 Ob 65/79

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 70/77

Beisatz: Der Arbeitgeber darf dem einzelnen nicht vorenthalten, was er der Mehrheit zubilligt. Eine willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung eines einzelnen Arbeitnehmers - oder einer Minderheit von Arbeitnehmern verletzt hingegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht. (T1)

- 4 Ob 134/81

Entscheidungstext OGH 19.01.1982 4 Ob 134/81

Vgl; Bei wie T1 nur: Eine willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung eines einzelnen Arbeitnehmers - oder einer Minderheit von Arbeitnehmern verletzt hingegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht. (T2)

- 4 Ob 116/83

Entscheidungstext OGH 27.11.1984 4 Ob 116/83

Beis wie T1 nur: Der Arbeitgeber darf dem einzelnen nicht vorenthalten, was er der Mehrheit zubilligt. (T3)

Veröff: JBI 1985,756

- 9 ObA 241/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObA 241/91

Vgl auch; Veröff: SZ 65/14 = RdW 1992,217 = WBI 1992,193

- 8 ObA 247/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 8 ObA 247/92

Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T4)

Veröff: ZAS 1993/16 S 186 (R Strasser)

- 9 ObA 280/93

Entscheidungstext OGH 26.01.1994 9 ObA 280/93

Auch; nur: Bei der Bestimmung der Kriterien für eine (freiwillige) Besserstellung von Dienstnehmern ist der Dienstgeber frei; er darf sie nur nicht im Einzelfall willkürlich und ohne sachlichen Grund zum Nachteil eines einzelnen Dienstnehmers verlassen. (T5)

Beis wie T1

Veröff: SZ 67/15

- 9 ObA 191/94

Entscheidungstext OGH 28.10.1994 9 ObA 191/94

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: Frage der Einstufung in die Verwendungsgruppe 14 eines Bildmeisters beim ORF. (T6)

Beis wie T4

- 8 ObA 328/94

Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 ObA 328/94

Auch; nur T5; Beis wie T4

- 9 ObA 77/95

Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 ObA 77/95

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Arbeitgeber darf insbesondere bei der Zusage betrieblicher Pensionsleistungen nicht willkürlich oder sachfremd vorgehen; willkürlich ausgeschlossene Arbeitnehmer haben auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls einen vertraglichen Anspruch auf die vorenthaltene Versorgungszusage. (T7)

- 9 ObA 111/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 9 ObA 111/95

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T4

- 8 ObA 240/95

Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 240/95

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 8 ObA 251/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 8 ObA 251/95

Auch; Beis wie T4

- 9 ObA 108/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 9 ObA 108/95

Auch; Beisatz: Insbesondere darf der Arbeitgeber einen einzelnen Arbeitnehmer von der Gewährung von Prämien aus Gründen, die ohne Möglichkeit einer Objektivierung allein in seinem Ermessen ("Zufriedenheit" der Geschäftsführung beziehungsweise Genehmigung der Firmenleitung) lagen oder wegen des Eintritts von Bedingungen, die er allein herbeiführen konnte (Kündigung), nicht ausschließen. (T8)

Beis wie T4

- 9 ObA 189/95

Entscheidungstext OGH 20.12.1995 9 ObA 189/95

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: Anspruch auf die Sonderzahlungen. (T9)

- 8 ObA 239/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 8 ObA 239/95

Vgl; Beisatz: Verpönt sind Differenzierungen nicht nur dann, wenn einzelne Arbeitnehmer gegenüber einer

Mehrheit willkürlich schlechter behandelt werden; das Gleichbehandlungsgebot verlangt vielmehr Gleichbehandlung bei gleicher Sachlage. Verboten ist jede willkürliche Differenzierung zwischen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen; daher stellt auch die unsachliche Bevorzugung einer Minderheit, die zum Beispiel keine Leistungskürzung hinnehmen muss, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar. (T10)

Beis wie T4

- 8 ObA 2113/96k

Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObA 2113/96k

Auch; Beis wie T8

- 8 ObA 80/97s

Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 ObA 80/97s

Auch; Beisatz: Hier: Das Landeskrankenhaus Klagenfurt gewährte aus Anlass des 75. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung nur den Bediensteten, die an diesem Tag (10.10.1995) Dienst geleistet haben, Zeitausgleich im Verhältnis von 1:1, nicht jedoch denjenigen, die am 10.10.1995 ihren turnusmäßigen Freizeitanteil konsumierten, - sachlich gerechtfertigt. (T11)

- 8 ObA 2356/96w

Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 ObA 2356/96w

Vgl auch; Beisatz: Eine teilweise erfolgsorientierte Entlohnung widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. (T12)

- 9 ObA 2264/96y

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 2264/96y

Vgl auch; Beis wie T8

- 9 ObA 227/98t

Entscheidungstext OGH 25.11.1998 9 ObA 227/98t

Auch; nur T5; Beis wie T10 nur: Verpönt sind Differenzierungen nicht nur dann, wenn einzelne Arbeitnehmer gegenüber einer Mehrheit willkürlich schlechter behandelt werden; das Gleichbehandlungsgebot verlangt vielmehr Gleichbehandlung bei gleicher Sachlage. (T13)

- 9 ObA 58/00w

Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 ObA 58/00w

Vgl auch; nur T5

- 9 ObA 83/00x

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 9 ObA 83/00x

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: Einstufung einer Kindergartenhelferin der Stadt Innsbruck sowie Anwendung von Beförderungsrichtlinien. (T14)

- 8 ObA 281/00g

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObA 281/00g

nur T5; Beisatz: Hier: Gewährung von zusätzlichen Biennalvorrückungen. (T15)

- 9 ObA 89/01f

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 ObA 89/01f

Auch; nur T5

- 9 ObA 228/01x

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 ObA 228/01x

nur T5; Beisatz: Hier: Pensionszuschüsse aufgrund einer Betriebsübung. (T16)

- 9 ObA 229/02w

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 229/02w

Auch; nur T5; Beis wie T3

- 9 ObA 7/04a

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 7/04a

nur T5; Beis wie T13

- 9 ObA 49/06f

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 ObA 49/06f

Auch; Beis wie T2

- 8 ObA 60/07t
Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 60/07t
Vgl auch; Beisatz: Hier fehlte es schon an dem für eine „Mehrheit“ angewendeten generalisierenden Prinzip, von dem zum Nachteil des Klägers ohne sachliche Begründung abgewichen worden wäre. (T17)
- 9 ObA 5/12v
Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 ObA 5/12v
Auch; Beis wie T7
- 9 ObA 9/13h
Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 ObA 9/13h
Auch
- 9 ObA 36/14f
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 ObA 36/14f
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 102/15p
Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 102/15p
Auch
- 8 ObA 52/16d
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 ObA 52/16d
Auch
- 8 ObA 12/17y
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 12/17y
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 93/17t
Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 ObA 93/17t
Auch
- 9 ObA 41/19y
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 41/19y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0016815

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at